

Bekanntmachungen

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG); Betretungsverbot

Die Stadt Starnberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Betreten des eingezäunten Bereichs auf der Grünfläche an der Seepromenade zwischen den Gebäuden Seepromenade Hausnummer 1 und Seepromenade Hausnummer 2 (Fl.Nr. 378/4, 375/8) wird untersagt. Der Bereich ist im beigefügten Lageplan mit roter Umrandung dargestellt. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am 13.06.2024 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt der Stadt Starnberg unter (www.starnberg.de/amtsblatt)

Gründe:

I. Sachverhalt

Aufgrund der Hochwassersituation im Stadtgebiet Starnberg wurde die Grünfläche an der Seepromenade zwischen den Gebäuden Seepromenade Hausnummer 1 und Seepromenade Hausnummer 2 teilweise durch Schmutzwasser überspült. Dadurch sind Verunreinigungen in Teilbereichen der Grünfläche entstanden, welche aufgrund der bakteriellen Belastung zu gesundheitlichen Folgen beim Betreten der Bereiche führen können. Die betroffenen Bereiche wurden daher durch den städtischen Betriebshof mit Bauzäunen abgesperrt, um das Betreten zu verhindern. Das Betreten des eingezäunten Bereichs wird mit dieser Allgemeinverfügung untersagt.

II. Begründung

Die Stadt Starnberg ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6, 18 Abs. 2 LStVG, Art. 3 Abs.1 Nr. 2 BayVwVfG, Art. 22 Abs. 1 GO).

Nach Art. 6 LStVG hat die Stadt Starnberg als örtliche Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die Öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann.

In diesem Fall richtet sich das Verbot des Betretens oder des Aufenthalts (in) der Sperrzone an nicht näher bestimmbare einzelne Personen bzw. Personengruppen.

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beschränkt oder verboten und der Verkehr umgeleitet werden.

Durch das Betreten des Bereichs und das potenzielle Risiko von gesundheitlichen Folgen bei Kontakt mit der Verunreinigung hat sich bereits eine konkrete Gefahr realisiert. Um die Sicherheit von Personen im Bereich der Seepromenade zu gewährleisten, ist die Umzäunung des Bereichs ein geeignetes Mittel. Im Falle des widerrechtlichen Betretens des Bereichs kann zudem unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Die Anordnungen stellen jeweils den geringsten Eingriff dar und sind für Personen, die sich im Bereich der Seepromenade aufhalten, zumutbar. Die Einzäunung des Bereichs erfüllt den Zweck, präventiv der Betretung des Bereichs vorzubeugen. Zur effektiven Gefahrenabwehr war daher die Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheids ausreichend. Die gemachte Anordnung war letztlich auch angemessen, da sie unter Berücksichtigung des Interesses von Personen die Grünfläche an der Seepromenade möglichst uneingeschränkt zu betreten und dem öffentlichen Interesse an Sicherheit und Ordnung, Letzteres überwiegt. Beim Betreten des Bereichs besteht eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben, da gesundheitliche Folgen drohen. Die Anordnung war auch erforderlich, da sonst im Falle des Betretens kein unmittelbarer Zwang ausgeübt werden kann.

Adressat dieser Anordnung sind gemäß Art. 9 Abs. 3 LStVG alle Personen, die sich in unmittelbarer Nähe des eingezäunten Bereichs aufhalten.

Die inhaltliche Bestimmtheit (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, sowie der Benennung des Bereichs. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zeitlich so lange wirksam, bis die Sicherheitsbehörden den abgesperrten Bereich durch den Rückbau der Einzäunung wieder für die Öffentlichkeit frei gibt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde nämlich der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass des Bescheides und seiner Bestandskraft Personen den Bereich betreten würden, was unmittelbar zu gesundheitlichen Folgen führen kann. Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens war daher die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für die anwesenden Personen entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Starnberg durch Veröffentlichung im Internet (www.starnberg.de/amtsblatt) bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30
80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lageplan



Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de